



5 StR 439/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 29. November 2012
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Beihilfe zum schweren Bandendiebstahl u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. November 2012 beschlossen:

1. Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 3. Februar 2012 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, die des Angeklagten K. mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der verhängten Einzelgeldstrafen (Fälle I.23 und I.26) die Tagessatzhöhe auf 1 € festgesetzt wird.
2. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Eine rechtsstaatswidrige Verzögerung des Revisionsverfahrens liegt nicht vor.

Basdorf

Schaal

Schneider

Dölp

König